

**Kommission für Lehre und Studium  
(LSK)**

Telefon: 314-23988  
E-mail: lsk@tu-berlin.de

*Genehmigtes*  
**Protokoll**

Berlin, den 07.10.2014

**der 893. Sitzung der  
Kommission für Lehre und Studium  
am 26.08.2014**

Beginn: 14.25 Uhr

Ende: 16:25 Uhr

**Anwesend:**

**Mitglieder:**

Frau Alfaro d'Alençon  
Frau Cifire  
Frau Jungnickel  
Herr Schröder  
Herr Stein  
Herr Ziegler und  
Herr Zorn

**Gäste:**

Herr Voß (Fak. V)  
Frau Beckmann, Herr Brück, Frau Giseke,  
Herr Misselwitz (Fak. VI)  
Frau Müllers (Fak. III)  
Herr Arnz (Fak. VII)  
Herr Schubert (stud. AS-Mitglied)  
Herr Lang (Fak. VI)

**Berater/in:**

Frau Weber (I-SIS)  
Herr Thurian (SC 3)

**Protokoll:**

Frau Grupe

**T A G E S O R D N U N G**

<b>TOP</b>	<b>Beratungsgegenstand</b>	<b>Seite</b>
1.	Genehmigung der Tagesordnung	2
2.	Genehmigung der Protokolle der 891. und 892. Sitzung	- vertagt -
3.	Berichte	- entfällt -
4.	Neues stellvertretendes LSK-Mitglied (Gruppe der Studierenden)	2
5.	Antrag auf Finanzierung des Studienreformprojektes „Urban Design Knowledge Exchange“ in der Fak. VI	3-4

6.	a) Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“, b) Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ sowie der c) Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“	5-13
7.	Stellungnahme zu den überarbeiteten StuPO-Neufassungen der Fakultät III	4
8.	Verschiedenes	- entfällt -

---

### **TOP 1: Genehmigung der Tagesordnung**

Die Tagesordnung wird mit folgender Änderung genehmigt. Der TOP 2 wird vertagt. Der TOP 7 wird vor TOP 6 behandelt.

---

### **TOP 2: Genehmigung der Protokolle der 891. und 892. Sitzung**

- vertagt -

---

### **TOP 3: Berichte**

- entfällt -

---

### **TOP 4: Neues stellvertretendes LSK-Mitglied (Gruppe der Studierenden)**

Herr Maximilian Voß stellt sich der LSK als Kandidat für die Amtszeit vom 1.4.2014 bis 31.3.2016 auf den vakanten Sitz als stellvertretendes Mitglied in der Gruppe der Studierenden vor. Er ist studiert im 6. Fachsemester Meerestechnik am Institut für Land- und Seeverkehr (Fak. V).

Herr Schubert, der Vertreter der Gruppe der Studierenden des Akademischen Senats, den Kandidaten über dessen Absichten sowie Mitgliedschaft in anderen Gremien der TU.

Herr Voß antwortet, dass er aktiv an der Verbesserung der Studienbedingungen mitwirken möchte und er bisher noch nicht in Gremien tätig war.

#### **Beschluss LSK 1/893 – 26.08.2014**

**Abstimmung: einstimmig**

Die Kommission für Lehre und Studium begrüßt die Bereitschaft von Herrn Maximilian Voß als stellvertretendes Mitglied der LSK in der Statusgruppe der Studierenden mitzuarbeiten. Sie empfiehlt der Statusgruppe der Studierenden des Akademischen Senats, Herrn Voß als stellvertretendes Mitglied der LSK für die Amtszeit bis **31.3.2016** zu benennen.

## TOP 5: Antrag auf Finanzierung des Studienreformprojektes „Urban Design Knowledge Exchange“ in der Fak. VI

---

Es werden vorgelegt:

- Antrag auf Förderung des Studienreformprojektes "Urban Design Knowledge Exchange" an der Fakultät VI vom 15.07.2014 (*Eingang LSK: 23.07.2014*)
- FKR-Beschluss der Fakultät VI (FKR VI - 4/103 - 09.07.2014)
- IR-Beschluss des Instituts für Soziologie (IfS - n1/84 - 02.07.2014)
- Umlaufbeschluss des IR des Instituts für Stadt- und Regionalplanung vom 30.06.2014
- Umlaufbeschluss des IR des Instituts für Landschaftsarchitektur und Umweltplanung
- IR-Beschluss des Instituts für Architektur (IfA 3638 – 3/81 – 02.07.2014)

Antragsteller/in: Prof. Giseke (ILaUP), Prof. Dr. Löw (IfS), Prof. Dr. Million (ISR), Prof. Dr. Misselwitz\* (IfA), Prof. Stollmann (IfA). (\*Federführung)

Beantragte Personalmittel: 1 volle WM-Stelle (E13) mit Lehraufgaben  
1 studentische Hilfskraftstellen à 41h/Monat

Beantragter Zeitraum: 24 Monate, z.B. 01.09.2014 – 31.08.2016

Bearbeitung: Frau Alfaro d'Alençon und Herr Schröder

### **Beschluss LSK 2/893-26.08.2014 Abstimmung: einstimmig**

Die Kommission für Lehre und Studium empfiehlt dem zuständigen Vizepräsidenten für Studium und Lehre, Prof. Dr. Misselwitz im Institut für Architektur der Fakultät VI eine **halbe** WM-Stelle und eine studentische Hilfskraftstelle (à 41 h/Monat) zweckgebunden für die Durchführung des Studienreformprojektes „Urban Design Knowledge Exchange“ frühestmöglich für den Zeitraum von vorerst **einem Jahr** zuzuweisen.

Die LSK begrüßt ausdrücklich das Engagement der Antragsteller\_innen ein interdisziplinäres Studienreformprojekt zu initiieren. Vor allem die Überarbeitung von Lehrveranstaltungen, deren Dokumentation und Übertragung auch auf Lehrveranstaltungen außerhalb des Masterstudiengangs Urban Design (z.B. auch in Bachelorstudiengängen) sind aus Sicht der LSK wesentlich im Sinne der Studienreform. Die im Antrag aufgeführten Themenfelder und Aufgaben gehören nur teilweise in den inhaltlichen Kontext von Studienreformprojekten. Aus diesem Grund spricht die LSK eine Empfehlung nur für einen reduzierten Mittelumfang und eine verkürzte Laufzeit aus. Eine Verlängerung ist nach Vorliegen der ersten Ergebnisse und Fokussierung auf die wesentlichen inhaltlichen Aspekte von Studienreformprojekten möglich.

Am 25.08.2014 hat eine Unterkommission unter Beteiligung von Frau Bauerfeind, Frau Beckmann, Frau Giseke, Frau Kelling, Herrn Brück und Herrn Misselwitz stattgefunden.

Die finanziellen Mittel müssen innerhalb der Projektlaufzeit abgerufen werden. Ein verspäteter Mittelabruf (z.B. wegen verspäteter Einstellung) führt nicht zur Verlängerung der beschlossenen Projektlaufzeit.

Änderungen am Umfang oder an der Laufzeit (bei Personalstellen) der beantragten Mittel müssen der LSK innerhalb der Projektlaufzeit vorgelegt werden.

Die Projektlaufzeit beginnt mit dem erstmaligen Mittelabruf.

Die LSK empfiehlt für die Anbahnung von internationalen Kooperationen eine Antragstellung beim Internationalen Büro (<http://www.internationales-buero.de/>).

Die LSK empfiehlt eine Vorstellung der Ergebnisse in der Ziethen-AG Lehre/Lernen Pilotprojekte (<https://www.isis.tu-berlin.de/2.0/course/view.php?id=1065>).

Die LSK erwartet die Vorlage eines Berichtes und ggf. eines Verlängerungsantrags 2-3 Monate vor Ende der Projektlaufzeit, um rechtzeitig eine Empfehlung für eine eventuelle Verlängerung des Projektes aussprechen zu können.

Um die Studienreformprojekte bekannt zu machen und um die Arbeitsergebnisse anderen Studiengängen zur Verfügung stellen zu können, bittet die LSK die Projektmitarbeiter\_innen während der Laufzeit des Projektes um:

- eine Veröffentlichung in der TU-intern
- Veröffentlichungen in entsprechenden Artikeln
- die Mitteilung von aktuellen Web-Adressen (URLs), falls das Projekt sich selbst im www präsentiert
- Präsentationen über den Stand auf Tagungen und Gremiensitzungen der LSK.

### **TOP 7: Stellungnahme zu den überarbeiteten StuPO-Neufassungen der Fakultät III**

---

Es werden vorgelegt:

- StuPO-Überarbeitungen der Studiengänge: BSc und MSc Biotechnologie, BSc Brauerei- und Getränketechnologie, BSc Lebensmitteltechnologie, BSc Energie- und Prozesstechnik, BSc Technischer Umweltschutz, BSc Werkstoffwissenschaften, MSc Gebäudeenergiesysteme
- AS-Beschluss **AS 9/738-16.07.2014**
- Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät III: **FKR III-03/16 – 23.07.2014**
- Ergänzung der Fakultät III zu den eingereichten Studien- und Prüfungsordnungen vom 30.07.2014

Herr Schröder verliest den AS-Beschluss und bittet die Mitglieder ihre Einschätzung mitzuteilen, ob die überarbeiteten Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultät III mit dem AS-Beschluss konform sind. Es stellt sich erstens die Frage, ob in allen Studiengängen mindestens 15 % der Gesamtstudienleistungen bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt werden und zweitens ob die Begründung für das Abweichen von den 25 % ausreichend ist.

Die studentischen LSK-Mitglieder kritisieren, dass der AS-Beschluss in den Übersichten, die dem FKR-Beschluss der Fakultät III zugrunde liegen, nicht korrekt wiedergegeben wurde. Es werden 15 % ungewertete Studienleistung als Zielvorgabe und nicht als Mindestwert angegeben. Nach dem AS-Beschluss sind 15 % ungewertete Studienleistung die unterste Grenze. Wünschenswert ist weiterhin die Regelvorgabe des BerIHG, dass 25 % der Studien- und Prüfungsleistungen nicht in die Gesamtnote eingehen.

In Rücksprache mit den anwesenden Fakultätsvertreter\_innen wird festgestellt, dass im Masterstudiengang „Biotechnologie“ die Freie Wahl mit 20 LP noch zu den nicht in die Gesamtnote eingehenden Leistungen hinzugerechnet werden muss und somit insgesamt 46 LP, d.h. ca. 38 % nicht gewertet werden.

Herr Ziegler stellt die Meinung des Fakultätsrates insbesondere der studentischen FKR-Mitglieder dar, dass die Studierenden selber entscheiden sollen dürfen, dass alle benoteten Prüfungsergebnisse in die Gesamtnote einfließen sollen. Deshalb gibt es eine entsprechende Formulierung in den StuPOen im Paragraphen zur Bildung der Gesamtnote.

Die Mitglieder der LSK stehen diesem Punkt mehrheitlich ablehnend gegenüber.

Frau Weber lehnt diesen Vorschlag aus rechtlicher Sicht ab.

Mit der Streichung dieser Formulierung sieht die LSK den AS-Beschluss 9/738, dass mindestens 15 % der Gesamtstudienleistung nicht in die Bildung der Gesamtnote eingehen, als erfüllt an.

Die Begründung der Fakultät, warum von den 25 % abgewichen wurde, stellt Herr Ziegler kurz vor und weist darauf hin, dass die Fakultät III die Auflage des Akademischen Senats übererfüllt hat, da sie fachliche Begründungen anführt. In der LSK wird kontrovers darüber diskutiert, ob die vorgelegte Begründung in ihrem Verständnis ausreichend ist.

Das Meinungsbild zu der Frage, ob die geänderten StuPOen mit dem AS-Beschluss 9/738 konform sind, zeigt folgendes insgesamt zustimmendes Abstimmungsergebnis: **3:2:1**.

Der Akademische Senat erhält diese Stellungnahme zur Kenntnis.

#### **TOP 6 a) Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“**

Es werden vorgelegt:

- Antrag des Vorsitzenden der GKWi vom 19.08.2014
- Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (engl. Industrial Engineering and Management) der Technischen Universität Berlin vom 16. Juli 2014
- Beschluss der GKmE Wirtschaftsingenieurwesen vom 16.07.2014
- Synopsen der Studien- und Prüfungsordnungen von 2010 und 2014
- Modulhandbuch

Bearbeiter\_in: Frau Jungnickel sowie die Herren Schröder und Stein

<b>Antrag der GKWi</b>	<b>Eingang in der LSK</b>	<b>Beschluss LSK</b>
<b>19.08.2014</b>	<b>20.08.2014</b>	<b>26.08.2014</b>

#### **Beschluss LSK 3/893 – 26.08.2014**

**Abstimmung: 4:1:0**

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat, die Neufassung und Zusammenlegung der Studien- und Prüfungsordnungen für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ unter Beachtung der Anmerkungen der LSK zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium, diese zu bestätigen sowie die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TUB zu veranlassen.

## Anmerkungen

Die LSK dankt der GKWi für die guten Unterlagen zum Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“. Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 21.08.2014 unter Beteiligung von Herrn Weibezahn sowie Frau Weber und Herrn Thurian getagt. Die LSK geht davon aus, dass die Ergebnisse dieses Gesprächs berücksichtigt werden.

Die Änderungen basieren auf einer Umstellung des Studienverlaufsplans anhand von Studierendenbefragungen sowie im Rahmen der Anpassung an die AllgStuPO.

Da an der TU zum Sommersemester 2014 die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) in Kraft trat, weist die LSK darauf hin, dass es bis zum Sommersemester 2015 vermutlich einen geringen Anpassungsbedarf der Ordnungen (z.B. Überarbeitung der Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen) geben wird. Die AllgStuPO gilt vorrangig vor den fachspezifischen Ordnungen.

Der Bachelorstudiengang enthält

- Pflichtmodule im Umfang von 129 – 141 LP (ca. 72 – ca. 78 %),
- Module im Wahlpflichtbereich im Umfang von 21 – 33 LP (ca. 12 – ca. 18 %),
- Module aus dem Bereich der Freien Wahl im Umfang von 6 LP (ca. 3 %),
- sowie eine Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP (ca. 7 %).

Die vorgelegte Studien- und Prüfungsordnung entspricht damit aus Sicht der LSK nicht dem BerIHG § 22 sowie § 33 (2) und den TU eigenen Leitlinien zur Weiterentwicklung von Studiengängen aus dem Jahr 2000. Im Gegensatz zur LSK und der Senatsverwaltung zählt die GKWi die Bachelorarbeit auch zum Wahlpflichtbereich.

Absolvent\_innen haben sich lediglich in 27 LP (ca. 800 h) bzw. ca. 5 von 36 Monaten ihrer (Lebens-)Studienzeit mit Inhalten beschäftigt, die ihre Qualifikation von der der anderen Absolvent\_innen/ Mitbewerber\_innen um die Arbeitsplätze unterscheiden. Die LSK empfiehlt eine individuellere Schwerpunktsetzung der Studierenden zu ermöglichen. Für die weitere Überarbeitung wird folgende Umgestaltung vorgeschlagen:

In den drei Hauptstudienbereichen Wirtschaftswissenschaften, Ingenieurwissenschaften sowie dem Integrationsbereich mit einer Größe von je 54 LP sollte der Anteil an Pflichtmodulen je Bereich 30 LP nicht überschreiten und der Anteil an Wahlpflichtmodulen je Bereich 24 LP nicht unterschreiten.

Die GKWi kann in Absprache mit den Servicegebern entscheiden, welche derzeitigen Pflichtmodule in den Wahlpflichtbereich verschoben werden. Sie können dort weiterhin von den Studierenden gewählt werden, die sich hinreichend für die Thematik interessieren. Andere Studierende können so angemessen aus der enormen Vielzahl von derzeit bereits angebotenen (gemäß geltender Ordnung im Bachelorstudium ca. 250, im Masterstudium sogar ca. 370) Modulen wählen, und sich somit in herausragender Weise für die Anforderungen qualifizieren, die der sich sehr schnell ändernde Arbeitsmarkt für Wirtschaftsingenieure bereithält. Überdies müssen dadurch keine Module aus dem Wahlpflichtkatalog gestrichen werden, die aufgrund fehlender Qualifikation(smöglichkeiten) der Studierenden nicht mehr hätten gewählt werden können.

Die Module im Pflichtbereich haben einen Umfang von 6, 9, 12 und 18 LP und entsprechen damit überwiegend der AllgStuPO § 33 (2). Die Module im Wahlpflichtbereich weichen im kleinen Umfang von der AllgStuPO-Vorgabe ab, da sie teilweise noch nicht überarbeitet wurden.

Die LSK begrüßt es, dass Musterstudienverlaufspläne für ein abschnittsweises Studium in Teilzeit individuell erarbeitet werden und darauf in den regulären Studienverlaufsplänen

hingewiesen wird.

Ein Mobilitätsfenster gemäß AllgStuPO § 4 (2) ist vorgesehen und in den Studienverlaufsplänen gekennzeichnet.

### **Anmerkungen zur Bildung der Gesamtnote**

Entsprechend der vorgelegten StuPO gehen Studienleistungen im Umfang von derzeit 27 LP (15%) nicht in die Bildung der Gesamtnote ein. Darüber hinaus soll zur Reduktion von Prüfungsdruck eine Freiversuchsregelung im Fall des Nichtbestehens in den ersten beiden Fachsemestern etabliert werden. Aus Sicht der LSK sind die gesetzlichen Anforderungen von BerlHG § 33 (2) und der AS-Beschluss 7/737 damit erfüllt.

Der Vorschlag der GKWi auch mit Freiversuchsregelungen den Prüfungsdruck zu minimieren, wird von der LSK begrüßt und sollte beispielhaft erprobt werden. Die ersten beiden Fachsemester umfassen die Prüfungszeiträume entsprechend AllgStuPO § 39 (6) bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters. Da die Freiversuchsregelung auf Servicemodule angewandt werden soll, empfiehlt die LSK dringend eine Absprache mit den Servicegebern diesbezüglich zu treffen.

Die LSK hält solche Module für eine Gewichtung mit „0“ für geeignet, an denen viele Studierende (min. 200) teilnehmen und die in den Grundlagen der ersten 2 Semester einen Notendurchschnitt von etwa 3,0 und schlechter haben. Bei solchen Modulen, die im Pflichtbereich inhaltlich aufeinander aufbauen (Analysis 1 und Analysis 2; Statistik 1 und Statistik 2, etc.), sind nach Meinung der LSK die jeweils ersten Module ebenfalls geeignete Kandidaten für die Gewichtung mit „0“ oder als unbenotete Module. Qualitative Einbußen sind aus Sicht der LSK nicht zu erwarten, da ein erfolgreiches Bestehen des zweiten Teils ohne ein grundlegendes Verständnis des jeweils ersten Teils nicht möglich erscheint.

Darüber hinaus hält die LSK solche Modulprüfungen, an denen viele Studierende (min. 200) teilnehmen und in denen fast alle Studierende dieselbe Note erhalten, sowie kleine Module im Umfang von 3 LP und weniger, für geeignete Kandidaten, um keine Note zu vergeben. Grundsätzlich sollte es keine so kleinen Module geben. Wird solch ein Modul endgültig nicht bestanden, führt das automatisch zur Exmatrikulation in dem Studiengang. Aus Sicht der LSK sollte ein kleines Modul nicht diese Bedeutung haben.

Die Lehrkonferenzen der Studiengänge sind gute Orte, um solche Module zu identifizieren und ggf. eine entsprechende Regelung zu treffen.

Konkret schlägt die LSK vor, dass die erbrachten Leistungen aus Grundlagenmodulen in der Studieneingangsphase und dem fachübergreifendem im Gesamtumfang von etwa 45 LP nicht bei der Bildung der Gesamtnote zu berücksichtigen, indem weitere 18 LP aus den vier Bereichen bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt werden oder von vornherein unbenotet sind.

Die Erfahrungen der Studierenden sollten konkret untersucht werden, um bei einer Überarbeitung des Studiengangs ggf. weitere Module nicht bei der Bildung der Gesamtnote zu berücksichtigen oder die Benotung wieder einfließen zu lassen. Insbesondere soll nach Einführung einer Freiversuchsregelung auch diese auf ihre Wirksamkeit hinsichtlich der Reduzierung von Prüfungsdruck innerhalb von 2 Jahren untersucht werden.

## **Anmerkungen zur Studien- und Prüfungsordnung**

### 1. § 2 (3) [inhaltlich]

Im letzten Satz wird das Modell von individuellen Studienverlaufsplänen eingeführt, die mit dem Prüfungsausschuss vereinbart werden. Damit sollen alle Studierenden von der bisher geltenden Fassung in die neue Fassung reibungslos überführt werden. Da die Neufassung wesentliche Änderungen umfasst, bittet die LSK um sorgfältige Abwägung zwischen einer sofortigen automatischen Überführung von etwa 1.500 Studierenden durch individuelle Lösungen und einem gestaffelten Übergang in einem bestimmten Zeitraum. Ein intensiver Austausch gemeinsam mit dem Referat Prüfungen ist unbedingt erforderlich.

### 2. § 3 [inhaltlich]

Die Qualifikationsziele, Inhalte und beruflichen Tätigkeitsfelder (siehe auch AllgStuPO § 3) sollten vor allem in Bezug auf die Niveaustufe 6 im Bereich Kompetenzen entsprechend des EQR nochmals leicht erweitert werden. Eine Besonderheit betrifft hier auch den Begriff der „Transdisziplinarität“ der deutlich macht, dass gesellschaftliche Verantwortung im fachlichen Kontext des Studiums berücksichtigt wird. Teilweise wird auch der Begriff „Interdisziplinarität“ verwendet. Die LSK bittet um eine einheitliche Begriffsverwendung, wenn dies angezeigt ist.

### 3. § 5 (2) [redaktionell]

Die LSK schlägt Folgendes vor: Buchstabe e zu streichen und in Buchstabe f) [Alt] hinter „sowie“ die Worte „ein technisches Grundpraktikum (7)“ zu ergänzen.

### 4. § 5 (5) [redaktionell]

Die „Modulübersicht“ heißt nach AllgStuPO § 33 (3) „Modulliste“ und ist entsprechend umzubenennen.

### 5. § 5 (7) [inhaltlich]

Die LSK empfiehlt in Satz 1 die Worte „als Bestandteil des Curriculums“ zu streichen. In den Ingenieurwissenschaften gibt es 2 Formen von Berufspraktika. Grundpraktika möglichst vor Studienbeginn und technische Grundkenntnisse und –fertigkeiten zu erwerben. Fachpraktika während des Studiums um Studieninhalte zu vertiefen und einen ersten Einblick in Berufsfelder zu erhalten. Grundpraktika sind häufig Zugangsvoraussetzung und haben entsprechend keine Leistungspunkte, da sie nicht zum Studium gehören. Fachpraktika gehören zum Curriculum, müssen entsprechend mit Leistungspunkten versehen werden und werden bis zum Ende des Studiums nachgewiesen. Üblicherweise gibt es eine Kombination von beidem und der Nachweis ist bis zum Ende des Studiums zu führen. In der vorliegenden Formulierung und auch der Praktikumsrichtlinie ist nicht klar, ob es sich um ein Grund- oder ein Fachpraktikum handelt. Darüber hinaus schlägt die LSK vor in Satz 1 die Dauer des Grundpraktikums von derzeit 9 Wochen auf 6 bis 8 Wochen wie z.B. im Bachelorstudiengang Maschinenbau zu verkürzen. Die LSK empfiehlt, dass das Grundpraktikum mit Leistungspunkten versehen wird, da es zum Abschluss des Studiums eine zwingende Voraussetzung ist.

### 6. § 6 (1) [redaktionell]

Diese Sätze 1 bis 3 können inhaltlich in § 3 überführt werden, da sie zur Erfüllung direkten Bezug zum EQR haben.

### 7. § 8 (3) [inhaltlich]

Die LSK empfiehlt nach Satz 2 wie folgt zu fassen: „Die abgeschlossenen Module mit den schlechtesten Noten im Umfang von 27-30 Leistungspunkten bleiben dabei [Bildung der



Gesamtnote] unberücksichtigt, wobei davon jeweils mindestens 1 Modul und maximal 2 Module aus jedem der drei Modulgruppen nach § 5 Abs. 2 Buchstabe a bis c entstammen müssen.“  
Mit dieser Formulierung wird allen möglichen Fällen eher entsprochen als der vorgelegten. Sie wurde auf der Unterkommissionssitzung gemeinsam mit allen Anwesenden formuliert.

8. § 9 (2) [inhaltlich]

Die LSK schlägt vor in Satz 1 die Worte „aller Pflichtmodule des Integrationsbereichs (Anlage 1) sowie von insgesamt“ durch „von Modulen im Gesamtumfang von“ zu ersetzen.

9. § 9 (3) Satz 2 [redaktionell]

Die LSK empfiehlt die Worte „in dem auf Art und Umfang eingegangen wird“ hinter „Exposé“ zu ersetzen, da dies leichter verständlich ist.

10. Anlage 1 [redaktionell]

Die LSK empfiehlt die Bezeichnungen der Buchstaben a bis e aus § 5 (2) in den Überschriften der Bereiche ebenfalls zu verwenden.

11. Anlage 3 [inhaltlich]

§ 3 (1) Die LSK schlägt vor in Satz 1 die Dauer des Grundpraktikums von derzeit 9 Wochen auf 6 bis 8 Wochen wie z.B. im Bachelorstudiengang Maschinenbau zu verkürzen.

### **Modulbeschreibungen**

Die LSK bittet die GKWi zu überprüfen, ob in den Modulbeschreibungen die Qualifikationsziele entsprechend der AllgStuPO § 3 mit der Unterteilung: Lernziele, Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen unterteilt sind (siehe auch demnächst das neue Vorblatt Modulbeschreibung sowie die Hinweise und Empfehlungen zur kompetenzorientierten Formulierung von Studienzielen der TU und der HRK nach Einloggen mit tubIT-Daten im TU Portal unter: [http://www.tu-berlin.de/qualitaet/ag\\_ziethen/massnahmen\\_und\\_initiativen/curriculum- studiengangentwicklung/](http://www.tu-berlin.de/qualitaet/ag_ziethen/massnahmen_und_initiativen/curriculum- studiengangentwicklung/)).

Die LSK begrüßt die Vorlage der Modulbeschreibungen aus dem Modultransfersystem MTS.

Weitere redaktionelle Angaben zu den Modulen werden den Studiengangverantwortlichen in Papierform zur Verfügung gestellt.

### **TOP 6 b) Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“**

---

Es werden vorgelegt:

- Antrag des Vorsitzenden der GKWi vom 19.08.2014
- Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (engl. Industrial Engineering and Management) der Technischen Universität Berlin an der Fakultät VII vom 16.07.2014
- Beschluss der GKmE Wirtschaftsingenieurwesen vom 16.07.2014
- Synopsen der Studien- und Prüfungsordnung von 2010 und 2014
- Modulhandbuch

Bearbeiter\_in: Frau Jungnickel sowie die Herren Schröder und Stein

<b>Antrag der GKWi</b>	<b>Eingang in der LSK</b>	<b>Beschluss LSK</b>
19.08.2014	20.08.2014	26.08.2014

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat, die Neufassung und Zusammenlegung der Studien- und Prüfungsordnungen für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ unter Beachtung der Anmerkungen der LSK zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium, diese zu bestätigen sowie die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TUB zu veranlassen.

### **Anmerkungen**

Die LSK dankt der GKWi für die guten Unterlagen zum konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“. Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 21.08.2014 unter Beteiligung von Herrn Weibezahn sowie Frau Weber und Herrn Thurian getagt. Die LSK geht davon aus, dass die Ergebnisse dieses Gesprächs berücksichtigt werden.

Die Änderungen basieren auf einer Umstellung des Studienverlaufsplans anhand von Studierendenbefragungen sowie im Rahmen der Anpassung an die AllgStuPO.

Da an der TU zum Sommersemester 2014 die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) in Kraft tritt, weist die LSK darauf hin, dass es bis zum Sommersemester 2015 vermutlich einen geringen Anpassungsbedarf der Ordnungen (z.B. Überarbeitung der Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen) geben wird. Die AllgStuPO gilt vorrangig vor den fachspezifischen Ordnungen.

Der Masterstudiengang enthält

- Pflichtmodule im Umfang von 0 - 30 LP (0 – 25 %),
- Module im Wahlpflichtbereich im Umfang von 54 – 90 P (45 - 75 %),
- Module aus dem Bereich der Freien Wahl im Umfang von 6 - 12 LP (5 -10 %),
- sowie eine Masterarbeit im Umfang von 24 LP (20 %).

Die vorgelegten Studien- und Prüfungsordnungen entspricht damit dem BerlHG § 22 sowie § 33 (2) und den TU eigenen Leitlinien zur Weiterentwicklung von Studiengängen aus dem Jahr 2000.

Die Module im Pflichtbereich haben einen Umfang von 6 und 12 LP und entsprechen damit überwiegend der AllgStuPO § 33 (2). Die Module im Wahlpflichtbereich weichen im kleinen Umfang von der AllgStuPO-Vorgabe ab, da sie teilweise noch nicht überarbeitet wurden.

Die LSK begrüßt es, dass Musterstudienverlaufspläne für ein abschnittsweises Studium in Teilzeit individuell erarbeitet werden und darauf in den regulären Studienverlaufsplänen hingewiesen wird.

Ein Mobilitätsfenster gemäß AllgStuPO § 4 (2) ist vorgesehen und in den Studienverlaufsplänen gekennzeichnet.

### **Anmerkungen zur Bildung der Gesamtnote**

Entsprechend der vorgelegten StuPO gehen Studienleistungen im Umfang von derzeit 30 LP (25%) nicht in die Bildung der Gesamtnote ein. Aus Sicht der LSK sind die gesetzlichen Anforderungen von BerlHG § 33 (2) und der AS-Beschluss 7/737 damit erfüllt.

## **Anmerkungen zur Studien- und Prüfungsordnung**

### 1. § 2 (3) [inhaltlich]

Im letzten Satz wird das Modell von individuellen Studienverlaufsplänen eingeführt, die mit dem Prüfungsausschuss vereinbart werden. Damit sollen alle Studierenden von der bisher geltenden Fassung in die neue Fassung reibungslos überführt werden. Da die Neufassung wesentliche Änderungen umfasst, bittet die LSK um sorgfältige Abwägung zwischen einer sofortigen automatischen Überführung der Studierenden durch individuelle Lösungen und einem gestaffelten Übergang in einem bestimmten Zeitraum. Ein intensiver Austausch gemeinsam mit dem Referat Prüfungen ist unbedingt erforderlich.

### 2. § 3 [inhaltlich]

Die Qualifikationsziele, Inhalte und beruflichen Tätigkeitsfelder sind an AllgStuPO § 3 sollten vor allem in Bezug auf die Niveaustufe 7 im Bereich Kompetenzen entsprechend des EQR nochmals leicht erweitert werden. Eine Besonderheit betrifft hier auch den Begriff der „Transdisziplinarität“ der deutlich macht, dass gesellschaftliche Verantwortung im fachlichen Kontext des Studiums berücksichtigt wird. Teilweise wird auch der Begriff „Interdisziplinarität“ verwendet. Die LSK bittet um eine einheitliche Begriffsverwendung, wenn dies angezeigt ist.

### 3. § 5 [redaktionell]

Die LSK schlägt vor § 5 zu streichen und alle folgenden Paragraphen neu zu nummerieren.

### 4. § 6 (2) [redaktionell]

Die LSK schlägt Folgendes vor: Buchstabe e zu streichen und in Buchstabe f) [Alt] hinter „sowie“ die Worte „ein Fachpraktikum (7)“ zu ergänzen.

### 5. § 6 (5) [redaktionell]

Die „Modulübersicht“ heißt nach AllgStuPO § 33 (3) „Modulliste“ und ist entsprechend umzubenennen.

### 6. § 7 (1) [redaktionell]

Diese Sätze 1 bis 3 können inhaltlich in § 3 überführt werden, da sie zur Erfüllung direkten Bezug zum EQR haben.

### 7. § 8 (3) [inhaltlich]

Die LSK empfiehlt einen Satz 1 wie beim Bachelor § 7 (3) zu formulieren und einen Satz 2 wie folgt zu ergänzen: „Die abgeschlossenen Module mit den schlechtesten Noten im Umfang von 24 Leistungspunkten bleiben dabei [Bildung der Gesamtnote] unberücksichtigt, wobei davon jeweils mindestens 1 Modul und maximal 2 Module aus jedem der drei Modulgruppen nach § 5 [Neu] Abs. 2 Buchstabe a bis d entstammen müssen.“

Mit dieser Formulierung wird allen möglichen Fällen eher entsprochen, als der vorgelegten. Sie wurde auf der Unterkommisionssitzung gemeinsam mit allen Anwesenden formuliert. Das Fachpraktikum im Umfang von 6 LP geht ebenfalls nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein, da es unbenotet ist.

### 8. § 10 (3) Satz 2 [redaktionell]

Die LSK empfiehlt die Worte „in dem auf Art und Umfang eingegangen wird“ hinter „Exposé“ zu ergänzen, da dies leichter verständlich ist.

### 9. Anlage 1 [redaktionell]

Die LSK empfiehlt die Bezeichnungen der Buchstaben a bis e aus § 5 (2) in den Überschriften der Bereiche ebenfalls zu verwenden.

10. Anlage 3 [inhaltlich]

§ 3 (1) Die LSK schlägt vor in Satz 1 die Dauer des Grundpraktikums von derzeit 13 Wochen auf 9 Wochen zu reduzieren, wie es auch in StuPO § 5 [Neu] (7) ausgeführt wird.

In (2) und (4) sollte jeweils Satz 1 gestrichen werden.

### **Modulbeschreibungen**

Die LSK bittet die GKWi zu überprüfen, ob in den Modulbeschreibungen die Qualifikationsziele entsprechend der AllgStuPO § 3 mit der Unterteilung: Lernziele, Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen unterteilt sind (siehe auch demnächst das neue Vorblatt Modulbeschreibung sowie die Hinweise und Empfehlungen zur kompetenzorientierten Formulierung von Studienzielen der TU und der HRK nach Einloggen mit tubIT-Daten im TU Portal unter: [http://www.tu-berlin.de/qualitaet/ag\\_ziethen/massnahmen\\_und\\_initiativen/curriculum-studiengangentwicklung/](http://www.tu-berlin.de/qualitaet/ag_ziethen/massnahmen_und_initiativen/curriculum-studiengangentwicklung/)).

Die LSK begrüßt die Vorlage der Modulbeschreibungen aus dem Modultransfersystem MTS.

Weitere redaktionelle Angaben zu den Modulen werden den Studiengangverantwortlichen in Papierform zur Verfügung gestellt.

### **TOP 6 c) Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“**

---

Es werden vorgelegt:

- Antrag des Vorsitzenden der GKWi vom 19.08.2014
- Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ (engl. Industrial Engineering and Management) der Technischen Universität Berlin vom 16. Juli 2014
- Beschluss der GKMe Wirtschaftsingenieurwesen vom 16.07.2014

Bearbeiter\_in: Frau Jungnickel sowie die Herren Schröder und Stein

<b>Antrag der GKWi</b>	<b>Eingang in der LSK</b>	<b>Beschluss LSK</b>
<b>19.08.2014</b>	<b>20.08.2014</b>	<b>26.08.2014</b>

#### **Beschluss LSK 5/893 – 26.08.2014**

**Abstimmung: 4:1:0**

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ unter Beachtung der Anmerkungen der LSK zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium die Satzung zu bestätigen und an die zuständige Senatsverwaltung weiterzuleiten und nachfolgend die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TUB zu veranlassen.

## **Anmerkungen**

Die LSK dankt der GKWi für die Unterlagen zum konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“. Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 21.08.2014 unter Beteiligung von Herrn Weibezahn sowie Frau Weber und Herrn Thurian getagt. Die LSK geht davon aus, dass die Ergebnisse dieses Gesprächs berücksichtigt werden.

### **Anmerkungen zur Zugangs- und Zulassungsordnung**

1. § 3 Buchstabe a) [redaktionell]

Die LSK empfiehlt hinter „fachlich nahestehendem Studiengang“ die Worte „ingenieur- oder naturwissenschaftlicher Richtung“ zu ergänzen.

2. § 5 (2) und (3) [inhaltlich]

Die LSK empfiehlt in (2) die Quote auf „70 vom Hundert“ und in (3) auf „30 vom Hundert“ festzusetzen.

Die LSK empfiehlt diese Quoten ebenfalls bei der anstehenden Überarbeitung der AuswahlSa der TU in diesem Punkt analog zu berücksichtigen.

Eine Protokollerklärung von Frau Jungnickel zu den Beschlüssen **LSK 3-5/893 – 26.08.2014** ist als **Anlage** beigelegt.

### **TOP 8: Verschiedenes**

---

- entfällt -

Die nächste ordentliche LSK-Sitzung findet voraussichtlich am **30.09.2014, ab 14.15 Uhr im Raum H 2035** statt.

Vorsitzender:

Protokoll:

Christian Schröder

Ulrike Grupe

### Protokollerklärung zum TOP 6 Neufassung der Studien- und Prüfungsordnungen des B.Sc.- und M.Sc.-Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen sowie der Zugangs- und Zulassungsordnung

Die Studierendenvertreter der LSK, hier vertreten durch Frau Jungnickel, verweisen erneut darauf, dass die notwendigen Unterlagen zur Beurteilung der Studiengänge des Wirtschaftsingenieurwesens am 20.8.2014 in der LSK-Geschäftsstelle eingegangen sind, mit der Bitte am 21.08. auf einer Unterkommissions- und am 26.8. auf der ordentlichen LSK-Sitzung behandelt zu werden, so dass ein Beschluss durch den AS möglichst noch im September 2014 stattfinden kann.

Diese äußerst kurze Bearbeitungszeit erlaubt es den LSK-Mitgliedern (insbesondere auch in Anbetracht der Urlaubszeit) nicht, sich in angemessener Weise mit den Unterlagen zu beschäftigen. Dabei konnte im Speziellen gar nicht über die eingereichten Modulkataloge gesprochen werden, welche mehrere hundert Module umfassen.

Da Wirtschaftsingenieurwesen der größte Studiengang der TUB mit aktuell mehr als 1.500 Studierenden im Bachelor und weiteren 900 im Master ist, sind sämtliche Änderungen in den StuPOen als erheblich einzuschätzen. Es muss allen Mitgliedern möglich sein, die eingereichten Unterlagen vor der Sitzung zu sichten, um diese angemessen diskutieren zu können und nicht im Sinne einer konstruktiven Arbeitsweise eine vorschnelle Zustimmung zu nicht gelesenen Unterlagen erteilen zu müssen.

Desweiteren war auffällig, dass von den in den Vorgesprächen zur StuPO-Änderung bis Anfang Juli 2014 gegebenen LSK-Hinweisen nur wenig in die Ordnungen übernommen wurde.

Aus diesem Grund haben sich die anwesenden Studierendenvertreter der LSK bei den Abstimmungen teilweise enthalten oder dagegen gestimmt.

Zwar wird im Beschlusstext empfohlen, dass die Änderungen unter Beachtung der Anmerkungen der LSK zustimmend zur Kenntnis genommen werden sollen. Aber die Studierendenvertreter möchten durch ihre ablehnende Haltung deutlich machen, dass sie nicht an eine Übernahme der Hinweise in die Ordnung glauben und sehen es daher als besonders erforderlich an, durch ihr Veto nochmals auf die bis zu 5-seitigen LSK-Anmerkungen (sowie selbstverständlich auch auf die Anmerkungen der Abteilung I) zu verweisen!

#### Besondere Hinweise zum Bachelor-Studiengang

Die Studierendenvertreter sehen es als besonders kritisch an, dass der Studiengang dem § 22 (2) insb. Nr. 1,2,3 und 7 BerlHG nicht entspricht.

Insbesondere werden die in §22 (2) Nr. 3 geforderten Studienanteile [mind. 20 % frei wählbare Anteile aus Wahlpflicht oder Freie Wahl] in 4 von 6 Studienrichtungen nicht erreicht. Dies sind die (beliebtesten) Richtungen Maschinenbau, Verkehrswesen, Bauingenieurwesen sowie Chemie & Verfahrenstechnik. In der Richtung Informations- und Kommunikationssysteme werden die 20 % gerade so und lediglich bei Elektrotechnik übererfüllt.

Da die Studierenden nur 1 Wahlpflichtmodul aus dem Wirtschaftsbereich, 1 aus dem Integrationsbereich und je nach Vertiefung ca. 2 aus dem Ingenieurbereich sowie 1 Freie-Wahl-Modul wählen dürfen, bleibt ihnen eine berufsqualifizierende und arbeitsmarktorientierte Ausbildung verwehrt. Bedauerlich ist dies insbesondere, da es an der TUB und in den Wahlpflichtkatalogen für Wirtschaftsingenieurwesen ein sehr großes Modulangebot gibt. Die Studierenden dürfen nur nicht genug daraus auswählen.

zu Anmerkungen zur Studien- und Prüfungsordnung, zu 5.:

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass das derzeit abzuleistende Praktikum als Zugangsvoraussetzung (9 Wochen, ohne Leistungspunkte) selten von Bewerbern tatsächlich vor

dem Studienbeginn abgeleistet wurde. Es wird von der Mehrheit aller Studierenden innerhalb des Studiums absolviert und führt bei fast allen Studierenden zur Überschreitung der Regelstudienzeit!

Es stellt derzeit einen verpflichtenden Studieninhalt dar und muss daher mit Leistungspunkten versehen werden. Andernfalls könnte die GKWi die Absolvierung eines Praktikums auch lediglich empfehlen, aber nicht vorschreiben. Dann könnte auf Leistungspunkte verzichtet werden.

Besondere Hinweise zur Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang  
zu Anmerkung 1. § 3 Buchstabe a) [redaktionell]:

Den Studierendenvertretern ist nicht klar, warum durch die Ergänzung eine Einschränkung auf "ingenieur- oder naturwissenschaftliche" Studiengänge vorgenommen werden soll. Der Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen zeichnet sich gerade durch seine Mischung bzw. Gleichberechtigung von wirtschaftlichen und ingenieurwissenschaftlichen Inhalten aus. Aber in der vorgelegten ZZO werden systematisch Absolventen von eher wirtschaftsorientierten Studiengängen im Auswahlverfahren schlechter behandelt.

Darüber hinaus wird in § 3 Buchstabe b) der ZZO eine Regelung getroffen, die die Studierendenvertreter als "Hauskinderregelung" auffassen.

Die Vorgabe, dass der Bachelor jeweils mind. 36 LP aus dem Wirtschaftsbereich, dem Ingenieursbereich und dem Integrationsbereich enthalten muss, ist an einigen anderen deutschen und ausländischen Universitäten und Fachhochschulen bereits im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen nicht einzuhalten, da schon dieser Studiengang nicht an allen Universitäten in diese drei Säulen eingeteilt ist und diese (falls existent) häufig nicht gleich groß sind.

Daneben ist die Spezialisierung innerhalb des Integrationsbereiches auf bestimmte Module mit bestimmter Größe ein Problem, da nicht alle Hochschulen diese Module überhaupt anbieten oder zu Pflichtmodulen erklärt haben oder nicht über das an der TU Berlin eingeführte 6,9,12-LP-System verfügen, sondern Studierende teils nur 3 LP in diesen Modulen erwerben können.